Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- ordentliche Kapitalherabsetzung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

* das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass die Gläubiger der Gesellschaft noch nicht mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) darauf hingewiesen wurden, dass sie für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können und demgemäss die Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin / eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens noch nicht vorliegt.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig:

1. das Stammkapital wird um CHF       auf CHF       herabgesetzt;
2. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
   1. durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von       (Anzahl und Nennwert der zu vernichtenden Stammanteile);

Durch die Vernichtung der obgenannten Stammanteile sind die folgenden Gesellschafter neu wie folgt am Stammkapital beteiligt:

* Name Vorname       Stammanteile à CHF
* Name Vorname       Stammanteile à CHF
* Name Vorname       Stammanteile à CHF      ;

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF       auf neu CHF       von       (Anzahl und Nennwert der Stammanteile);

* 1. und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur
* Rückzahlung an die Gesellschafter von CHF       je Stammanteil;
* Gutschrift an die Gesellschafter auf deren Konti "     " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF       je Stammanteil;
* Wertberichtigung des Wertschriftenkontos "eigene Stammanteile" bzw. zur Aufhebung des für eigene Stammanteile gebildeten Minusposten im Eigenkapital im Betrage von CHF      ;

1. die Geschäftsführer haben die Publikation nach Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653k OR vorzunehmen.

III.

Die Herabsetzung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................